Dienstanweisung Nr. 01/38 Veröffentlichung von Studien im Auftrag der Stadt

1. Gegenstand

Veröffentlichung von Gutachten

2. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiter der Stadtverwaltung Jena und ihrer nachgeordneten Einrichtungen sowie die städtischen Eigenbetriebe.

3. Grundlagen

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO)

4. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(im Original gezeichnet) Dr. Albrecht Schröter

1. Anlass

Der Stadtrat der Stadt Jena hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 unter der Nummer 14/0219-BV folgenden Beschluss gefasst:

"001 Sämtliche im Auftrag der Stadt oder ihrer Eigenbetriebe angefertigten Studien, Gutachten und Analysen, deren Veröffentlichung kein Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, werden spätestens zwei Wochen nach Eingang bei der beauftragenden Stelle mindestens online auf der Website der Stadt gelistet. Für die Studien wird dabei jeweils vermerkt, was ihr Gegenstand ist, welches Unternehmen damit beauftragt wurde und ob eventuell eine überarbeitete Version zu erwarten ist.

002 Wenn einer vollständigen Veröffentlichung der gemäß 001 gelisteten Studien weder ein Gesetz entgegensteht, noch aus der Veröffentlichung ein erheblicher Schaden für die Stadt entstehen könnte, sind dort auch die Studien selbst zu veröffentlichen.

003 In der Vertragsgestaltung zur Anfertigung von Studien drängt die Stadtverwaltung darauf, dass eine Veröffentlichung der Studie als Ganzes nicht auf Grund von entgegenstehenden Veröffentlichungsrechten verhindert wird. Das betrifft insbesondere mögliche urheberrechtliche Ansprüche des Studienerstellers an (Teilen) seiner Studie (Fotos, Karten etc.).

004 Lässt sich mit dem Studienersteller nicht ohne erhebliche Mehrkosten für die Stadt eine vertragliche Vereinbarung erzielen, wonach die Studie als Ganzes durch die Stadt veröffentlicht werden darf, so sollen alle Teile der Studie veröffentlicht werden, bei denen es keine Einwände des Studienerstellers gibt. Mindestens stellt die Stadt bei der Vertragsgestaltung sicher, dass der Studienersteller als Teil seiner Studie eine zur Veröffentlichung bestimmte Zusammenfassung des Studienergebnisses verfasst. Diese Zusammenfassung ist dann an Stelle der Gesamtstudie nach den Regeln von 002 zu veröffentlichen.

005 Auf die Veröffentlichung von Dokumenten entsprechend 001 wird im Amtsblatt der Stadt hingewiesen.

006 Der Stadtrat wird außerdem – wo es rechtlich geboten ist, nicht-öffentlich – monatlich darüber informiert, ob Aufträge entsprechend 001 vergeben wurden, welche Kosten mit ihrer Anfertigung entstehen werden und wann mit den Ergebnissen gerechnet wird.

007 Studien, die direkten Bezug zu einer Beschlussvorlage an den Stadtrat haben, sind den Stadträten mindestens eine Woche vor der ersten Ausschuss - oder Stadtratssitzung, in der die Beschlussvorlage behandelt wird, vollständig zur Verfügung zu stellen."

2. Grundsatz

Von diesem o.g. Beschluss und damit von dieser Dienstanweisung nicht erfasst werden Einsichtrechte und Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz, dem Thüringer Umweltinformationsgesetz, dem Verbraucherinformationsgesetz oder anderen spezialgesetzlichen Normen ergeben.

2.1 Definition

Weder in dem o.g. Beschluss noch in dessen Begründung wird definiert, was in diesem Zusammenhang unter "Studien, Gutachten und Analysen" zu verstehen ist. Im Folgenden wird daher davon ausgegangen, dass hierunter sämtliche, an nicht bei der Stadt beschäftigte Personen, entgeltlich ergangene Aufträge zu einem Sachverhalt unter

Zugrundelegung wissenschaftlicher oder rechtlich vorgeschriebener Kriterien Stellung zu nehmen, zu verstehen sind. Im Folgenden wird hierfür der Begriff "Gutachten" verwendet.

2.2 zu erledigende Aufgabe

Da der Stadtrat nur über die Angelegenheiten einen Beschluss fassen kann, die seiner Kompetenz unterliegen, sind nicht diejenigen Gutachten erfasst, die in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises sowie beim Vollzug laufender Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Auftrag gegeben wurden. Diese Aufgaben obliegen aufgrund § 29 Abs. 2 ThürKO allein dem Oberbürgermeister.

Zunächst ist daher zu prüfen, für die Erfüllung welcher Aufgabe das Gutachten in Auftrag gegeben wird.

Alle Gutachten, die zur Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erstellt werden, sind von dem o.g. Stadtratsbeschluss nicht erfasst.

Des weiteren sind die Gutachten, die im Rahmen der laufenden Verwaltung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises erstellt werden, ebenfalls nicht zu veröffentlichen. Etwas anderes gilt nur, wenn sie Anlage einer Beschlussvorlage werden könnten, vgl. Punkt 2.3.

Beispiele für eine routinemäßige Beauftragung von externen Gutachten finden sich etwa – aber nicht nur - im Dezernat 3. Dort werden regelmäßig von Externen naturschutzfachliche Gutachten und Schallimmissionsprognosen im Zusammenhang mit der Erstellung von Bebauungsplänen, für Verkehrsplanungen oder öffentliche Veranstaltungen erstellt. Auch werden Kartierungen von geschützten Arten beauftragt, um die Flächenpflege zu planen bzw. auszuwerten.

weiterer großer Bereich betrifft den städtischen Eigenbetrieb KIJ. im Baugenehmigungsverfahren u.a. Gutachten über die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz vorlegen muss (vgl. § 63 d Thüringer Bauordnung). Auch diese Gutachten können nur von externen, teilweise offiziell bestellten Sachverständigen erstellt werden. Sie sind den laufenden Angelegenheiten zuzurechnen, zumal sie Gutachten betreffen, die auch private Dritte beauftragen müssten, wenn sie eine Baugenehmigung beantragen. Solche fiskalischen Handlungen sind ebenfalls Gutachten zur Überwachung des Bauverlaufs oder der Feststellung des Bauerfolges. All diese Gutachten fallen nicht unter den o.g. Beschluss.

Auch die beim städtischen Eigenbetrieb KSJ im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen im Rahmen der laufenden Angelegenheiten zu erstellenden Gutachten sind von dem o.g. Beschluss nicht erfasst. Dies sind beispielsweise Baugrundgutachten, Beweissicherungsgutachten, Gutachten zur Luftbildauswertung und Einschätzung hinsichtlich Kampfmittelgefährdung, Lärmschutzgutachten, hydrologische und hydrogeologische Gutachten, Altlastengutachten, Baumgutachten, Gewässergutachten u.ä..

Ein anderer Bereich sind Wertgutachten, die im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung von Geldforderungen der Stadt Jena zu erstellen sind. Diese sind erforderlich, wenn in Gegenstände des sog. mobilen Vermögens vollstreckt wird, beispielsweise Kraftfahrzeuge, Schmuck u.ä. Diese Gutachten können nur von externen, offiziell bestellten Sachverständigen erstellt werden, damit sie vom Gericht anerkannt werden. Sie betreffen allesamt Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

Darüber hinaus verbietet sich eine Veröffentlichung - unabhängig von der Frage, welcher Wirkungskreis - tangiert ist, wenn die Mitteilung der näheren Details zu diesen Gutachten, den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen verletzten.

Dies betrifft - überwiegend, aber nicht nur - das Dezernat für Familie und Soziales und den städtischen Eigenbetrieb jenarbeit. Hier sind Gutachten über den physischen oder psychischen

Zustand von Personen in Auftrag zu geben. Diese werden von externen Gutachtern erstellt, da im jeweiligen Verwaltungsbereich zum einen der hierfür erforderliche medizinische Sachverstand fehlt. Zum anderen ist in der Regel ein externer Gutachter erforderlich, um die vorgenommene Einschätzung einer neutralen Stelle gegenüber Dritten nachweisen zu können.

In diese Kategorie fallen beispielsweise auch Beweissicherungsgutachten, wie sie von KIJ oder KSJ in Auftrag gegeben werden. Diese enthalten ebenfalls in der Regel personenbezogene Daten.

2.3 Vorbereitung von und Anlagen zu Beschlüssen des Stadtrates

Der o.g. Beschluss des Stadtrates erfasst nicht die Gutachten, die dem Stadtrat zur Vorbereitung eines **nicht-öffentlich** zu fassenden Beschlusses vorgelegt werden. Dies betrifft beispielsweise die vor dem Verkauf eines städtischen Grundstücks zu erstellenden Verkehrswertgutachten. Hier stehen einer Veröffentlichung die gesetzlichen Regelungen für eine nicht-öffentliche Behandlung der Angelegenheit entgegen, vgl. § 40 ThürKO.

Bei der Vorbereitung von Stadtratsbeschlüssen handelt es sich grundsätzlich um eine laufende Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises, die aufgrund § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO in die alleinige Kompetenz des Oberbürgermeisters fällt.

Viele von der Stadt beauftragte Gutachten dienen zunächst dem Ziel, sich – mit Hilfe von externem Sachverstand – verwaltungsintern eine Meinung zu einem Sachverhalt zu bilden. Bei dieser verwaltungsinternen Entscheidungsfindung werden oft Ideen und mögliche Verfahrensweisen wieder verworfen, weil sich aus den beauftragten Gutachten ergibt, dass diese nicht umsetzbar, nicht sinnvoll oder nicht praktikabel sind.

Erst wenn diese verwaltungsinterne Entscheidungsfindung abgeschlossen ist und die zu treffende Entscheidung der Kompetenz des Stadtrates oder einem seiner Ausschüsse obliegt, wird der Sachverhalt zu einer Beschlussvorlage zusammengefasst, die dann dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vorgelegt wird. Dabei wird auch der Entscheidungsweg aufgeführt sowie die Argumente für und wider dargestellt. Wesentlich ist, dass den Mitgliedern des Stadtrates in der endgültigen Beschlussvorlage alle Daten und Fakten komprimiert mitgeteilt werden, die benötigt werden, um eine fachlich fundierte Entscheidung treffen zu können.

Gutachten die der Vorbereitung eines Beschlusses des Stadtrates oder seiner Ausschüsse dienen, fallen daher erst dann unter die durch den o.g. Beschluss vorgesehene Veröffentlichung, wenn feststeht, dass das Gutachten Anlage einer Beschlussvorlage werden wird.

3. Verfahren im Einzelfall

Der das Gutachten beauftragende Mitarbeiter prüft zunächst – ggf. in Abstimmung mit seinem Vorgesetzten –, ob der Auftrag beim Vollzug einer Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises oder – unter Berücksichtigung der unter 1. genannten Kriterien und Beispielen - beim Vollzug laufender Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises erfolgt.

Bestehen beim verantwortlichen Fachdienstleiter / Werkleiter / Dezernenten Zweifel, ob es das Gutachten unter den o.g. Beschluss fällt, erfolgt eine entsprechende Anfrage im Fachdienst Recht.

Handelt es sich um ein Gutachten, dass zur Erfüllung einer Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises, über die der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse in öffentlicher Sitzung zu entscheiden hat, erstellt wird, so ist die als Anlage 1 beigefügte Musterklausel zum Urheberrecht in den Vertrag aufzunehmen. Dies betrifft im wesentlichen Gutachten, die Anlage einer Beschlussvorlage werden, vgl. Punkt 2.3.

Lässt sich mit dem Gutachter eine der Anlage 1 entsprechende Vertragsklausel nur bei erheblichen Mehrkosten für die Stadt vereinbaren, so ist bei der Vertragsgestaltung mindestens sicherzustellen, dass der Gutachter als Teil seines Gutachtens eine zur Veröffentlichung bestimmte Zusammenfassung des Ergebnisses verfasst, vgl. Beschlusspunkt 004. Dies betrifft nur Gutachten, bei denen bei der Beauftragung noch nicht feststeht, dass diese Anlage einer Beschlussvorlage werden.

Nach der Beauftragung informiert der Fachdienstleiter / Werkleiter / Dezernent den Bereich des Oberbürgermeisters hierüber unter Angabe des Gegenstands, des Namens des Auftragnehmers, des Kostenrahmens und des voraussichtlichen Fertigstellungsdatums. Der Bereich des Oberbürgermeisters sorgt dafür, dass entsprechend dem Beschlusspunkt 006 in jeder Sitzung des Stadtrates die Information an die Stadträte in nicht-öffentlicher Sitzung über die ausgelösten Aufträge erfolgt. Eine Auflistung auf der Internetseite der Stadt (vgl. Beschlusspunkt 001) erfolgt nicht, da die Beauftragung des Gutachtens als vorbereitende Handlung einzustufen ist, die grundsätzlich als laufende Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises einzustufen und daher nicht von dem o.g. Beschluss erfasst ist (vgl. Punkt 2.2).

Wenn die Endfassung des Gutachtens vorliegt, informiert der Fachdienstleiter / Werkleiter / Dezernent den Bereich des Oberbürgermeisters hierüber unter Angabe des Gegenstands und des Namens des Auftragnehmers. Der Bereich des Oberbürgermeisters ist dafür verantwortlich, dass diese Informationen auf der Internetseite der Stadt eingestellt und im Amtsblatt veröffentlicht werden, vgl. Beschlusspunkte 001 und 005. Das Gutachten selbst oder die Zusammenfassung der Ergebnisse sind auf der städtischen Internetseite zur Einsicht einzustellen. Diese ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die Weiterverwendung mit der vorrangigen Absicht der Gewinnerzielung nicht zulässig ist. Die Presse- und Rundfunkfreiheit bleibt unberührt.

Handelt es sich um ein Gutachten, das zur Erfüllung einer Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises, über die der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse in **nicht-öffentlicher** Sitzung zu entscheiden hat, erstellt wird, so erfolgt keine Information an den Bereich des Oberbürgermeisters über den Eingang der Endfassung. In diesem Falle erhalten auch die Mitglieder des Stadtrates erst mit der Beschlussvorlage Kenntnis von dem Gutachten selbst.

Anlage:

Musterklausel Urheberrecht